

# Corporate Governance

Die Prinzipien und Regeln der Corporate Governance der Zur Rose-Gruppe orientieren sich am «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» der economiesuisse. Inhalt und Struktur dieses Kapitels entsprechen der Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange. Alle Angaben beziehen sich – sofern nicht anders vermerkt – auf den Bilanzstichtag 31. Dezember 2017. Die zentralen Elemente der Corporate Governance sind in den Statuten, im Organisationsreglement und in den Reglementen der Verwaltungsratsausschüsse der Gesellschaft definiert. Die Zur Rose-Gruppe publiziert diese Dokumente online unter [zurrosegroup.com](http://zurrosegroup.com) > «Investoren und Medien» > «Corporate Governance».

## 1 Konzernstruktur und Aktionariat

### 1.1 Konzernstruktur

Die Aufsicht der Zur Rose-Gruppe wird durch den Verwaltungsrat und die operative Führung durch die Gruppenleitung wahrgenommen. Das operative Geschäft ist in zwei geografische Segmente unterteilt:

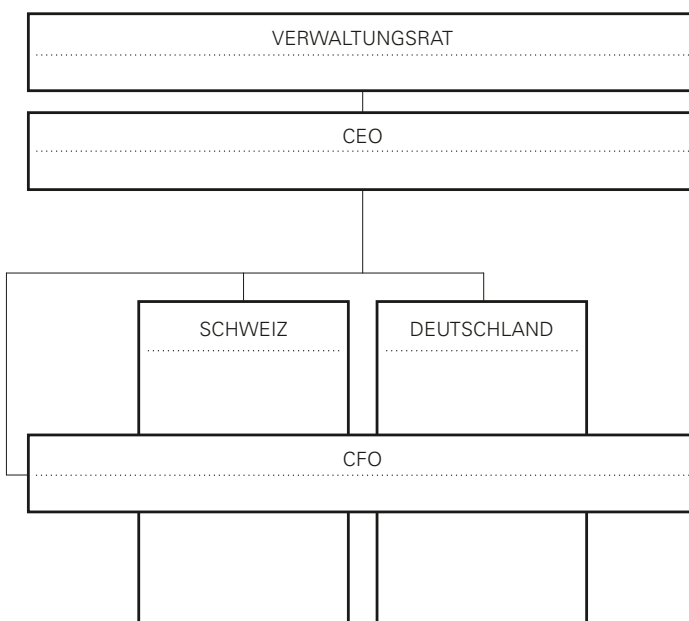
- Das Segment Schweiz umfasst das Grosshandelsgeschäft für die Belieferung von Ärztinnen und Ärzten sowie das auf Endkonsumentinnen und -konsumenten ausgerichtete Retailgeschäft von Medikamenten und Gesundheitsprodukten von Zur Rose.
- Das Segment Deutschland umfasst das Versandgeschäft von Medikamenten und Gesundheitsprodukten sowie Dienstleistungen für Versandapotheken.

Die Geschäftseinheiten der Zur Rose-Gruppe beinhalten alle wesentlichen operativen Tätigkeiten. Sie werden von einem Mitglied der Gruppenleitung geführt. Die Funktionen Finance sowie (als Matrixfunktion) Logistik sind dem CFO zugeordnet und erbringen Leistungen für die gesamte Gruppe. Der Bereich Investor Relations ist ebenfalls dem CFO zugeordnet. Die Bereiche Kommunikation und Legal sind dem CEO unterstellt und erbringen ebenfalls Leistungen für die gesamte Gruppe.

Angaben zur juristischen Struktur der Gruppe finden sich auf Seite 61 des Finanzberichts.

---

#### STRUKTUR DER ZUR ROSE GRUPPE



Die zum Konsolidierungskreis der Gruppe gehörenden Tochtergesellschaften sind unter Angabe von Firma und Sitz, Aktienkapital und von Konzerngesellschaften gehaltene Beteiligungsquote im Anhang zum konsolidierten Jahresabschluss, Seite 61, aufgeführt. Zum Konsolidierungskreis gehören ausser der Zur Rose Group AG keine Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere kotiert sind.

## 1.2 Bedeutende Aktionärinnen und Aktionäre \*

Wirtschaftlich berechnete/zur Ausübung der Stimmrechte ermächtigte Person/en	Direkter Aktionär	In %
T. Rowe Price Associates, Inc.	T. Rowe Price International Ltd	3.13
Vanessa Frey, Beat Frey, Brigitte Frey, Alexandra Frey	KWE Beteiligungen AG	14.79
Wellington Management Group LLP	– Wellington Alternative Investments, LLC – Wellington Management Funds (Ireland) plc – Wellington Management Funds (Luxembourg) II SICAV – Wellington Luxembourg S.à.r.l. – Wellington Trust Company, N.A. – Wellington Management Funds LLC	5.09
Al Faisaliah Group Holding Company	Matterhorn Pharma Holding	4.57
Mitglieder des Verwaltungsrats, der Gruppenleitung und des Senior Managements		7.44

\* Gemäss entsprechenden Meldungen an die SIX Swiss Exchange zum Zeitpunkt der Offenlegung

Gemäss den der Gesellschaft bekannten Informationen hielten die aufgeführten Aktionäre am 31. Dezember 2017 einen Anteil von mehr als 3 Prozent der Aktien der Zur Rose Group AG. Unter [www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/significant-shareholders.html](http://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/significant-shareholders.html) sind die Offenlegungsmeldungen zu finden, die während des Geschäftsjahrs 2017 von der Zur Rose Group AG über die elektronische Veröffentlichungsplattform der SIX Swiss Exchange publiziert wurden. Die Beteiligungsverhältnisse der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung sind im Anhang zur Jahresrechnung der Zur Rose Group AG detailliert dargestellt.

Die Zahl der Aktionärinnen und Aktionäre der Zur Rose Group AG belief sich per 31. Dezember 2017 auf 5 213 (2 382 per Ende 2016).

### AKTIONARIATSSTRUKTUR

Anzahl Aktien *	Anzahl Aktionäre per 31. Dezember 2017	Anzahl Aktien in %	Anzahl Aktionäre per 31. Dezember 2016	Anzahl Aktien in %
1 – 499	3 846	6.3	695	2.4
500 – 999	605	6.0	567	8.0
1 000 – 1 999	510	10.5	738	21.5
2 000 – 2 999	116	4.4	184	10.1
3 000 – 4 999	81	4.9	129	10.9
> 5 000	55	30.6	69	41.2
Fiduziarische Eintragungen ohne Stimmberechtigung (Nominees)	–	11.9	–	–
Nicht im Aktienregister eingetragene Aktien	–	25.4	–	5.9
<b>Total</b>	<b>5 213</b>	<b>100</b>	<b>2 382</b>	<b>100</b>

\* Gesamtes Aktienkapital der Zur Rose Group AG: siehe 2.1

**1.3 Kreuzbeteiligungen**

Es bestehen keine Kreuzbeteiligungen mit anderen Gesellschaften.

**2 Kapitalstruktur**

Informationen zur Kapitalstruktur sind im Finanzbericht auf Seite 92 und 93 enthalten.

**2.1 Kapital**

Das Aktienkapital der Zur Rose Group AG beträgt CHF 35 761 820.25, eingeteilt in 6 219 447 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.75.

**2.2 Genehmigtes und bedingtes Aktienkapital****Genehmigtes Kapital**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 19. Juni 2019 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 2 900 938.25 durch Ausgabe von höchstens 504 511 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.75 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 5 der Statuten. Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien mittels Festübernahme durch ein Finanzinstitut, ein Konsortium von Finanzinstituten oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:

- (a) im Zusammenhang mit der Kotierung von Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen, einschliesslich für die Einräumung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe); oder
- (b) für Festübernehmer im Rahmen einer Aktienplatzierung oder eines Aktienangebots; oder
- (c) zum Zwecke nationaler oder internationaler Aktienangebote zur Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft oder um den Streubesitz zu vergrössern oder anwendbare Kotierungsvoraussetzungen zu erfüllen; oder
- (d) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder
- (e) zwecks einer raschen und flexiblen Kapitalbeschaffung, die ohne Aufhebung des Bezugsrechts nur schwer möglich wäre; oder
- (f) für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen oder für Investitionsvorhaben oder die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung; oder
- (g) zum Zwecke der Beteiligung eines strategischen Partners.

**Bedingtes Kapital**

Das Aktienkapital der Gesellschaft kann durch Ausgabe von höchstens 23 357 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 5.75 an Mitarbeitende und Verwaltungsräte der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften um höchstens CHF 134 302.75 erhöht werden. Das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der bisherigen Aktionäre der Gesellschaft entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung auf die neuen Aktien sind ausgeschlossen. Die Ausgabe der Aktien (Ausgabebetrag, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung, Art der Einlage) oder der diesbezüglichen Optionsrechte oder einer Kombination von Aktien und Optionsrechten erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwal-

tungsrat zu erlassenden Reglementen. Die Ausgabe von Aktien- oder Optionsrechten kann zu einem unter dem Verkehrswert liegenden Preis erfolgen. Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung der Optionsrechte und jede weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungs- und Eintragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5 der Statuten.

### **2.3 Kapitalveränderungen**

Informationen über Kapitalveränderungen sind im konsolidierten Jahresabschluss, insbesondere in der Eigenkapitalveränderungsrechnung Seite 58, enthalten. Für die vorangegangenen Jahre wird auf die früheren Geschäftsberichte verwiesen.

Per 31. Dezember 2015 betrug das Aktienkapital der Zur Rose Group AG CHF 18 716 382.25. 2016 wurde eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital mit der neuen Ankeraktionärin, KWE Beteiligungen AG, in zwei Tranchen vollzogen:

- am 6. September 2016 um CHF 2 875 000 auf CHF 21 591 382.25,
- am 14. November 2016 um CHF 2 300 000 auf CHF 23 891 382.25.

2016 fanden Kapitalerhöhungen aus bedingtem Kapital in der Höhe von insgesamt CHF 994 019.75 auf CHF 24 885 402 statt. Der Eintrag der betreffenden Statutenänderung ins Handelsregister erfolgte am 2. Februar 2017.

Per 31. Dezember 2016 betrug das Aktienkapital der Zur Rose Group AG CHF 24 885 402.00. Im ersten Halbjahr 2017 fanden Kapitalerhöhungen aus bedingtem Kapital in der Höhe von insgesamt CHF 1 303 197.25 auf CHF 26 188 599.25 statt. Der Eintrag der betreffenden Statutenänderungen ins Handelsregister erfolgte am 29. Mai 2017 und am 5. Juli 2017.

Im Rahmen des Börsengangs wurden zwei Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital vollzogen:

- am 5. Juli 2017 um CHF 8 222 500.00 auf CHF 34 411 099.25,
- am 14. Juli 2017 um CHF 1 350 721.00 auf CHF 35 761 820.25 (Mehrzuteilungsoption).

Per 31. Dezember 2017 betrug das Aktienkapital der Zur Rose Group AG CHF 35 761 820.25.

### **2.4 Aktien und Partizipationsscheine**

Das Aktienkapital ist eingeteilt in 6 219 447 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.75. Die Aktien sind vollständig liberiert. Die Zur Rose Group AG hat keine Partizipationsscheine ausgegeben.

### **2.5 Genussscheine**

Die Gesellschaft hat keine Genussscheine ausgegeben.

### **2.6 Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen**

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Der Verwaltungsrat kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Namenaktien für eigene Rechnung zu halten (die Nominees), bis maximal drei Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der Nominee mit der Gesellschaft eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzaufsicht untersteht. Über diese Eintragungsgrenze hinaus kann der Verwaltungsrat Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, falls die Nominees die Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Adressen, die Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen den Sitz) und die Aktienbestände derjenigen Personen offenlegen, für deren Rechnung sie 0.5 Prozent oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals halten. Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nominee-Regelung bewilligen.

Per 31. Dezember 2017 hat kein Nominee eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen. Ausnahmen wurden keine gewährt. Die im Aktienbuch eingetragenen Nominees sind somit ohne Stimmrecht eingetragen. Es gibt keine weiteren Übertragungsbeschränkungen und keine statutarischen Privi-

legen. Eine Aufhebung oder Änderung der Beschränkungen der Übertragbarkeit setzt einen Beschluss der Aktionäre mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Aktien voraus.

## 2.7 Wandelanleihen und Optionen

Die Zur Rose Group AG hat per 31. Dezember 2017 keine Wandelanleihen und Optionen ausstehend.

## 2.8 Unternehmensanleihen

Die Zur Rose Group AG hat per 31. Dezember 2017 keine Unternehmensanleihe ausstehend.

## 3 Verwaltungsrat

### 3.1 Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat der Zur Rose-Gruppe setzt sich aus mehrheitlich unabhängigen externen Mitgliedern zusammen.

Am 31. Dezember 2017 gehörten ihm folgende Personen an:

#### MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS

	Position	Eintritt	Gewählt bis
Prof. Stefan Feuerstein	Präsident, nicht exekutiv	2010	2018
Walter Oberhänsli	Delegierter, exekutiv	1993	2018
Dr. Thomas Schneider	Vizepräsident, nicht exekutiv	1995	2018
Prof. Dr. Volker Amelung	Mitglied, nicht exekutiv	2010	2018
Dr. Heinz O. Baumgartner	Mitglied, nicht exekutiv	2017	2018
Vanessa Frey	Mitglied, nicht exekutiv	2016	2018
Dr. Lukas Wagner	Mitglied, nicht exekutiv	1996	2018

– **Stefan Feuerstein** (1955, Deutscher, Prof.), Präsident des Verwaltungsrats

Vorsitzender des Gesellschafterrats der UNIMO-Gerstner-Gruppe, Zug/Xanten. Diverse Aufsichts- bzw. Verwaltungsratsmandate. Bis 2010 Delegierter des Verwaltungsrats der Markant AG, zuvor Mitglied des Vorstands der METRO AG, zuständig für strategischen Konzerneinkauf sowie Food und Einzelhandel. Studium der Betriebswirtschaft. Seit 2001 Honorarprofessor der Hochschule Worms.

– **Walter Oberhänsli** (1958, Schweizer, lic. iur., Rechtsanwalt), Delegierter des Verwaltungsrats, CEO

Von 1996 bis 2011 Präsident des Verwaltungsrats, seit 2005 Delegierter des Verwaltungsrats und Vorsitzender der Gruppenleitung (CEO). Bis Ende 2004 selbstständiger Rechtsanwalt in Kreuzlingen (TG). Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Zürich.

– **Thomas Schneider** (1955, Schweizer, Dr. med.), Vizepräsident des Verwaltungsrats

Facharzt FMH für Allgemeinmedizin, seit 1989 tätig als Hausarzt und Allgemeinpraktiker in Praxisgemeinschaft in Tägerwilen (TG). 2009 Standesrat der Ärztesgesellschaft Thurgau, zuvor diverse standespolitische Aufgaben auf nationaler und kantonaler Ebene. Medizinstudium an der Universität Basel.

– **Volker Amelung** (1965, deutsch-schweizerischer Doppelbürger, Univ.-Prof. Dr. oec. HSG)

Seit 2001 Inhaber der Schwerpunktprofessur für internationale Gesundheitssystemforschung an der Medizinischen Hochschule Hannover. Zuvor Stationen an der Hochschule für Wirtschaft und Politik, Hamburg, und an der Columbia University, New York. Studium der Betriebswirtschaft an den Universitäten St. Gallen sowie Paris-Dauphine.

– **Heinz O. Baumgartner** (1963, Schweizer, Dr. oec. HSG)

Seit 2008 CEO der Schweizer Technologies AG, Horgen. Von 1996 bis 2013 CFO dieser Gesellschaft. Zuvor Controller bei Asea Brown Boveri Schweiz. Studium der Betriebswirtschaft an der Universität St. Gallen.

– **Vanessa Frey** (1980, Schweizerin, Betriebsökonomin, MSc in Finance)

Seit 2007 CEO und Verwaltungsrätin der Corisol Holding AG, Zug. Diverse Verwaltungsratsmandate. Von 2004 bis 2006 im Corporate Finance Team der Handelsbanken Capital Markets in Stockholm, danach Asset Managerin in Hongkong. Grundstudium in Wirtschaftswissenschaften und Recht an der Universität St. Gallen und Master of Science in International Economics and Business an der Stockholm School of Economics.

– **Lukas Wagner** (1951, Schweizer, Dr. med.)

Facharzt FMH für Allgemeinmedizin, seit 1986 mit eigener Praxis in Birsfelden (BL). 2002 bis 2010 Präsident der Ärztesgesellschaft Baselland. Medizinstudium an der Universität Basel.

Mit Ausnahme des Delegierten des Verwaltungsrats, Walter Oberhänsli, gehörte keines der Mitglieder des Verwaltungsrats je der Geschäftsleitung einer Gesellschaft der Zur Rose-Gruppe oder der Konzernleitung an. Es existieren keine Kreuzverflechtungen.

### **3.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen**

– **Stefan Feuerstein**

Chairman of the Board der Electronics and Systems Company Al Faisaliah Group, Riad (SA)

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Kühnl + Schmidt Architekten AG, Karlsruhe (DE)

Präsident des Verwaltungsrats der EVAN Management AG, Zug

Vizepräsident des Verwaltungsrats der UNIMO Real Estate Management AG, Zug

Mitglied des Verwaltungsrats der Electronic Partner Handel SE, Düsseldorf (DE)

Mitglied des Forschungsbeirats an der Hochschule Worms (DE)

– **Walter Oberhänsli**

Präsident des Verbands der Schweizerischen Versandapotheken (VSVa), Solothurn

Vorstandsmitglied des Bundesverbands Deutscher Versandapotheken (BVDVA), Berlin (DE)

– **Thomas Schneider**

Vorstandsmitglied der Vereinigung Ärzte mit Patientenapotheke (APA), St. Gallen

Vorstandsmitglied der Pharmakodex-Kommission des Wirtschaftsverbands Scienceindustries, Zürich

– **Volker Amelung**

Vorstandsvorsitzender des Bundesverbands Managed Care, Berlin (DE)

Geschäftsführender Gesellschafter des privaten Instituts für angewandte Versorgungsforschung GmbH (inav), Berlin (DE)

Mitglied des Landesausschusses Ärzte-Krankenkasse in Niedersachsen, Hannover (DE)

Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Praxis-Panels des Zentralinstituts

für die kassenärztliche Versorgung in Deutschland, Berlin (DE)

Mitglied des Beirats des Gesundheitswissenschaftlichen Instituts Nordost (GeWINO)

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse, Berlin (DE)

– **Heinz O. Baumgartner**

Keine weiteren Tätigkeiten und Interessenbindungen

– **Vanessa Frey**

Mitglied des Verwaltungsrats der Schweiter Technologies AG, Horgen

Mitglied des Verwaltungsrats der Inficon Holding AG, Bad Ragaz

Vizepräsidentin des Verwaltungsrats der Garaventa Accessibility AG, Arth

Mitglied des Verwaltungsrats KWE Beteiligungen AG, Wollerau

– **Lukas Wagner**

Keine weiteren Tätigkeiten und Interessenbindungen

### **3.3 Zusätzliche Mandate ausserhalb der Zur Rose-Gruppe**

Gemäss Statuten der Zur Rose Group AG darf kein Mitglied des Verwaltungsrats mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen und zusätzlich nicht mehr als vier in börsenkotierten Unternehmen. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung durch den Präsidenten des Verwaltungsrats bzw., bei Mandaten des Präsidenten des Verwaltungsrats, durch die Mehrheit der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats. Ausnahmen (z.B. Mandate in Unternehmen, die auf Anordnung der Zur Rose-Gruppe, von ihr kontrollierten Gesellschaften oder in gemeinnützigen Organisationen wahrgenommen werden) sind in den Statuten festgelegt.

### **3.4 Wahl und Amtszeit**

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und den Präsidenten des Verwaltungsrats einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ist das Präsidium des Verwaltungsrats vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der folgenden ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten. Die erstmalige Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats ist in der Übersicht auf Seite 33 aufgeführt. Es sind keine Amtszeitbeschränkungen festgelegt.

### **3.5 Interne Organisation**

#### ***3.5.1 Aufgabenteilung im Verwaltungsrat***

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Vizepräsidenten wählen. Er bezeichnet ferner einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss. Prof. Stefan Feuerstein präsidiert den Verwaltungsrat. Walter Oberhansli ist Delegierter des Verwaltungsrats und CEO des Unternehmens. Dr. Thomas Schneider amtiert als Vizepräsident. Die Aufgabenaufteilung zwischen Verwaltungsrat und CEO sowie die Kompetenzen und Zuständigkeiten des Verwaltungsratspräsidenten und der Ausschüsse gehen aus dem Organisationsreglement und den entsprechenden Ausschussreglementen hervor.

#### ***3.5.2 Verwaltungsratsausschüsse***

Permanente Ausschüsse des Verwaltungsrats sind der Prüfungsausschuss und der Vergütungsausschuss. Der Verwaltungsrat kann die Bildung (sowie Auflösung) weiterer Ausschüsse beschliessen und diese mit bestimmten Verantwortlichkeiten und Projektaufgaben betrauen.

---

#### **PRÜFUNGSAUSSCHUSS**

---

Prof. Dr. Volker Amelung, Vorsitz

---

Dr. Heinz O. Baumgartner

---

Prof. Stefan Feuerstein

---

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei nicht exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrats, die alle über betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen müssen. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden durch einen Beschluss des Gesamtverwaltungsrats ernannt. Der Prüfungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere in seinen nicht delegierbaren Aufgaben für Oberaufsicht und Finanzkontrolle (Art. 716a OR), sowie bei der Erstellung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung, in dem er sich ein eigenes Urteil bildet über die Organisation und das Funktionieren des internen und externen Kontrollsystems sowie über den Finanzbericht. Der Prüfungsausschuss ist ein auf Dauer eingerichteter Ausschuss. Er hat ausschliesslich beratende, beschlussvorbereitende und überwachende Funktion. Das Entscheidungsrecht des Gesamtverwaltungsrats bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss bildet keine Unterausschüsse.





VERWALTUNGSRAT *(von links)*

DR. HEINZ O. BAUMGARTNER, DR. LUKAS WAGNER,  
PROF. STEFAN FEUERSTEIN, WALTER OBERHÄNSLI,  
VANESSA FREY, DR. THOMAS SCHNEIDER,  
PROF. DR. VOLKER AMELUNG.



---

**VERGÜTUNGSAUSSCHUSS**


---

Dr. Thomas Schneider, Vorsitz

Prof. Stefan Feuerstein

Vanessa Frey

---

Der Vergütungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrats und konstituiert sich selbst. Er unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten und unterstützt diesen in Fragen der Nominierung und Förderung von Mitgliedern der ersten und zweiten Führungsebene. Der Vergütungsausschuss hat ausschliesslich beratende und beschlussvorbereitende Funktion. Das Entscheidungsrecht des Gesamtverwaltungsrats bleibt unberührt. Der Vergütungsausschuss bildet keine Unterausschüsse.

**3.5.3 Arbeitsweise des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse**

Der Verwaltungsrat tagt, so oft dies als notwendig erscheint oder wenn ein Mitglied es schriftlich verlangt. Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder vom an Lebensjahren ältesten Mitglied des Verwaltungsrats einberufen. Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse können auch per Telefon-, Video- oder Internetkonferenz durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Anwesenheit gleichgestellt ist die Zuschaltung per Telefon, Video oder Internet. Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Im Geschäftsjahr 2017 trat der Verwaltungsrat achtmal zusammen. An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen in der Regel auch der CFO und der Group General Counsel (als Protokollführer) in beratender Funktion teil. Die übrigen Mitglieder der Gruppenleitung sind anlässlich der Beratung der Strategie und des Budgets sowie zu marktspezifischen Traktanden zu den Verwaltungsratssitzungen eingeladen.

Die Ausschüsse tagen mindestens zweimal jährlich sowie an zusätzlichen Sitzungen nach Bedarf, welche jedes Mitglied der Ausschüsse beantragen kann. Der Auftrag der Ausschüsse ist auf die Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Verwaltungsrats beschränkt. Die Zusammensetzung, Organisation, Kompetenzen und Aufgaben der Ausschüsse im Einzelnen werden vom Verwaltungsrat in entsprechenden Ausschussreglementen festgelegt, soweit diese nicht durch die Statuten oder einen Beschluss der Generalversammlung vorgegeben sind. Die Vorsitzenden der Ausschüsse orientieren den Verwaltungsrat an der jeweils folgenden ordentlichen Verwaltungsratssitzung über ihre Aktivitäten, in dringenden Fällen auch sofort. Im Geschäftsjahr 2017 traten der Prüfungsausschuss zweimal und der Vergütungsausschuss viermal zusammen. An den Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel auch Mitglieder der Gruppenleitung sowie, bei Bedarf, einzelne Fachbereiche mit beratender Stimme vertreten.

### **3.6 Kompetenzregelung**

Dem Verwaltungsrat obliegen die Oberleitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft, welche die Festlegung der mittel- und langfristigen Strategien und Planungsschwerpunkte sowie der Richtlinien für die Unternehmenspolitik einschliesst, sowie die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der grundlegenden Organisation, insbesondere der Erlass eines Organisationsreglements;
- c) der Entscheid über Geschäfte von massgebender strategischer Bedeutung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen, namentlich des Delegierten und CEO, der Mitglieder der Gruppenleitung, des Leiters der Internen Revision, sowie die Erteilung von Unterschriftenberechtigungen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Organe, namentlich hinsichtlich Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- h) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt (OR 651 IV), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen;
- i) die jährliche Budgetgenehmigung.

Sämtliche übrigen Bereiche der Geschäftsleitung delegiert der Verwaltungsrat vollumfänglich an den Delegierten und CEO und an die Gruppenleitung, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Gruppenleitung sind im Funktionendiagramm festgehalten.

### **3.7 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Gruppenleitung**

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats erhält den Monats-, den Halbjahres- und den Jahresabschluss. Die Abschlüsse geben unter anderem Auskunft über Bilanz, Erfolgs- und Geldflussrechnung sowie die wichtigsten Kennzahlen der Gruppe und der Segmente. Ferner berichten der CEO und der CFO an jeder Verwaltungsratssitzung über den Geschäftsgang und sämtliche konzernrelevanten Angelegenheiten; der Verwaltungsrat erhält mindestens zweimal jährlich eine Prognose der Jahresergebnisse. An diesen Sitzungen berichten die Vorsitzenden der Ausschüsse auch über die von ihrem Gremium behandelten Traktanden sowie die wesentlichen Feststellungen und Beurteilungen, und sie stellen die entsprechenden Anträge. Der Verwaltungsrat berät und verabschiedet jährlich das Budget für das Folgejahr. Er legt die strategische Mittelfristplanung fest und überprüft diese jährlich. Der Präsident des Verwaltungsrats berät sich regelmässig mit dem CEO und anderen Vertretern der Gruppenleitung. Ausserdem erhält der Verwaltungsrat regelmässig einen aktuellen Statusreport zu Investor Relations.

Gestützt auf das Organisationsreglement des Verwaltungsrats und des Prüfungsausschusses führt die Interne Revision Betriebs- und Systemüberprüfungen durch und unterstützt die Organisationseinheiten der Gruppe bei der Regulation, Verbesserung und Sicherstellung der Wirksamkeit ihres Risikomanagements und ihrer internen Kontrollmassnahmen. Die Interne Revision koordiniert ihre Arbeiten soweit als möglich mit der externen Revisionsstelle. Der Verwaltungsrat kann die Interne Revision mit Spezialrevisionen, internen Untersuchungen oder weiteren Aufträgen betrauen, die über die regelmässige Tätigkeit der Internen Revision hinausgehen.

Die Zur Rose-Gruppe hat ein System zur Überwachung und Steuerung der mit der unternehmerischen Tätigkeit verbundenen Risiken in Kraft gesetzt. Dieser Prozess beinhaltet die Risikoidentifikation, -analyse und -steuerung sowie das Risiko-Reporting. Der Verwaltungsrat und der CEO sind verantwortlich für die Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für die Bewirtschaftung des Risiko-Management-Systems. Operativ ist der CFO für die Steuerung des Risikomanagements zuständig. Er kann Teilaufgaben weiterdelegieren. Diese Verantwortlichen treffen konkrete Massnahmen für das Management der Risiken und kontrollieren deren Umsetzung.

## 4 Gruppenleitung

### 4.1 Mitglieder der Gruppenleitung

Am 31. Dezember 2017 gehörten der Gruppenleitung folgende Mitglieder an:

– **Walter Oberhänsli** (1958, Schweizer, lic. iur., Rechtsanwalt), Delegierter des Verwaltungsrats, CEO  
Von 1996 bis 2011 Präsident des Verwaltungsrats, seit 2005 Delegierter des Verwaltungsrats und Vorsitzender der Gruppenleitung (CEO). Bis Ende 2004 selbstständiger Rechtsanwalt in Kreuzlingen (TG). Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Zürich.

– **Marcel Ziwica** (1975, Schweizer, lic. oec. HSG), Chief Financial Officer (CFO)  
Von 2001 bis 2014 in verschiedenen leitenden Funktionen bei der Zur Rose-Gruppe tätig, zuletzt als Leiter Finanzen und Controlling Gruppe sowie Mitglied der Geschäftsleitung Schweiz. Seit November 2014 CFO. Vor seiner Tätigkeit für die Zur Rose-Gruppe Consultant bei der Spider Innoventure AG in Tägerwilen (TG). Studium der Betriebswirtschaft an der Universität St. Gallen.

– **Walter Hess** (1965, Schweizer, Betriebsökonom), Head Switzerland  
Seit 2015 Geschäftsführer Zur Rose, seit 2017 zudem Head Switzerland innerhalb der Zur Rose-Gruppe. Vor seiner Tätigkeit für die Gruppe externer Berater, u. a. für diverse Projekte von Zur Rose, zuletzt als Standortleiter der Zur Rose Pharma GmbH, Halle (Saale). Bis 2013 Geschäftsführer der Praevmedic AG, Zürich. Zuvor in verschiedenen leitenden Funktionen in internationalen Industrieunternehmen. Kaufmännische Ausbildung und Studium der Betriebswirtschaft an der Fachhochschule St. Gallen.

– **Olaf Heinrich** (1970, Deutscher, Wirtschaftsingenieur), Head Germany  
Seit 2008 im Vorstand, seit 2009 CEO von DocMorris. Seit 2017 zudem Head Germany innerhalb der Zur Rose-Gruppe. Vor seiner Tätigkeit für DocMorris Geschäftsführer von Joint Ventures aus den Bereichen Retail (KarstadtQuelle/Redcats) und Pharma (Medco Celesio). Weitere internationale Senior-Management-Positionen bei führenden Unternehmen aus den Bereichen Retail und Pharma. Studium des Wirtschaftsingenieurwesens in Berlin und London.

### 4.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

– **Walter Oberhänsli**  
Präsident des Verbands der Schweizerischen Versandapotheken (VSVA), Solothurn  
Vorstandsmitglied des Bundesverbands Deutscher Versandapotheken (BVDVA), Berlin (DE)

– **Marcel Ziwica**  
Keine weiteren Tätigkeiten und Interessenbindungen

– **Walter Hess**  
Präsident des Verwaltungsrats und Mitinhaber der Praevmedic AG, Zürich  
Präsident des Verwaltungsrats der Sportsemotion AG, Rorschach  
Mitglied des Verwaltungsrats der Hohlflex AG, Abtwil

– **Olaf Heinrich**  
Keine weiteren Tätigkeiten und Interessenbindungen



1.



2.



3.



4.

GRUPPENLEITUNG

1. WALTER OBERHÄNSLI – CHIEF EXECUTIVE OFFICER
2. MARCEL ZIWICA – CHIEF FINANCIAL OFFICER
3. WALTER HESS – HEAD SWITZERLAND
4. OLAF HEINRICH – HEAD GERMANY

### **4.3 Anzahl der zulässigen Tätigkeiten ausserhalb der Zur Rose-Gruppe**

Kein Mitglied der Gruppenleitung darf mehr als vier Mandate wahrnehmen und zusätzlich nicht mehr als zwei in einem börsenkotierten Unternehmen. Ausnahmen (z. B. für Mandate, die im Auftrag der Zur Rose-Gruppe oder in gemeinnützigen Organisationen wahrgenommen werden) sind in den Statuten festgelegt.

### **4.4 Managementverträge**

Es bestehen keine Managementverträge mit Dritten.

## **5 Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen**

Informationen zur Vergütung des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung sind im Vergütungsbericht (Seiten 43 bis 51) enthalten.

## **6 Mitwirkungsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre**

### **6.1 Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung**

Beschränkungen bestehen nur für Nominees (siehe 2.6 Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen Seite 32 und 33). Im Berichtsjahr wurden keine Ausnahmen gewährt, und es sind keine Massnahmen zur Aufhebung von Beschränkungen vorgesehen. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

### **6.2 Statutarische Quoren**

Die Statuten der Gesellschaft sehen keine Beschlüsse der Generalversammlung vor, die nur von einer grösseren als der gesetzlich vorgesehenen Mehrheit gefasst werden können. Davon ausgenommen ist die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien; dieser Beschluss erfordert mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

### **6.3 Einberufung der Generalversammlung**

Es bestehen keine vom Gesetz abweichenden Regeln zur Einberufung der Generalversammlung.

### **6.4 Traktandierung**

Aktionäre, die alleine oder zusammen entweder Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1 000 000 oder in Höhe von mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 45 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionäre angebracht werden. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann die Generalversammlung keine Beschlüsse fassen. Ausgenommen sind hiervon an einer Generalversammlung gestellte Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

### **6.5 Eintragungen im Aktienbuch**

Eine Woche vor der Generalversammlung sind Einträge in das Aktienregister nicht mehr möglich. Der Termin wird mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben. Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung verkaufen, sind nicht mehr stimm- und dividendenberechtigt.

## **7 Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen**

### **7.1 Angebotspflicht**

Die Statuten sehen weder ein Opting-out noch ein Opting-up vor.

### **7.2 Kontrollwechselklauseln**

Die Verträge der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung enthalten keine Kontrollwechselklauseln.

## **8 Revisionsstelle**

### **8.1 Dauer des Mandats**

Die Revisionsstelle wird durch die Generalversammlung jährlich neu gewählt. Als Revisionsstelle amtiert seit dem Geschäftsjahr 2002 die Ernst & Young AG. Die Funktion des leitenden Revisors hat seit dem 5. Mai 2017 Martin Gröli inne. Die Amtsdauer des leitenden Revisors beträgt maximal sieben Jahre.

### **8.2 Revisionshonorar**

Für Prüfungsleistungen durch Ernst & Young ist 2017 ein Gesamtaufwand von CHF 399 951 entstanden. Zudem wurden von der Revisionsgesellschaft für prüfungsbezogene Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Börsengang Honorare im Umfang von CHF 370 090 in Rechnung gestellt.

### **8.3 Zusätzliche Honorare**

Für weitere Dienstleistungen und Steuerberatungen der Revisionsgesellschaft sind im Berichtsjahr Honorare im Umfang von CHF 484 955 angefallen.

### **8.4 Informationsinstrumente der externen Revision**

Die externe Revisionsstelle berichtet in schriftlicher Form auf jede festgelegte Sitzung hin an den Prüfungsausschuss über relevante Prüfungsaktivitäten und weitere wichtige Vorgänge im Zusammenhang mit dem Unternehmen. Vertreter der externen Revision nehmen an einzelnen Traktanden der Sitzungen des Prüfungsausschusses teil, erläutern ihre Tätigkeit und stehen für Fragen zur Verfügung. Im Berichtsjahr 2017 hat die externe Revision an zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses teilgenommen. Der Prüfungsausschuss beurteilt jährlich Leistung, Honorierung und Unabhängigkeit der Revisionsstelle und unterbreitet dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Nomination der Revisionsstelle zuhanden der Generalversammlung. Zudem prüft der Prüfungsausschuss jährlich den Umfang der externen Revision, die Revisionspläne und die relevanten Abläufe. Die Revisionsergebnisse werden mit den externen Prüfern besprochen.

## **9 Informationspolitik**

Die Zur Rose-Gruppe informiert über Jahres- und Halbjahresergebnisse in Form von Medienmitteilungen sowie Analysten- und Medienkonferenzen. Quartalsumsätze werden per Medienmitteilung kommuniziert. Die Gruppe berichtet zudem über wichtige Ereignisse (Ad-hoc-Publizität). Die Aktionäre erhalten den gedruckten Kurzbericht zum Geschäftsjahr auf Wunsch zugeschickt. Der Geschäftsbericht ist als umfassende Online-Version unter [gb.zurrosegroup.com](http://gb.zurrosegroup.com) zugänglich. Weiter ist der Halbjahresbericht als PDF online verfügbar. Für die eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre findet im ersten Halbjahr die ordentliche Generalversammlung statt. Aktuelle Informationen finden sich online unter [zurrosegroup.com](http://zurrosegroup.com) > «Investoren und Medien». Unter «Investoren & Medien» > «Termine» sind die regelmässigen Berichterstattungstermine ersichtlich. Die Medienmitteilungen können unter «Investoren & Medien» > «Medienmitteilungen abonnieren» abonniert werden (Versand per E-Mail). Die Adressen der Ansprechpartner sind am Schluss dieses Geschäftsberichts aufgeführt.